

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

17 (16.5.1846)

Die Landtagszeitung
besteht aus einem Abon-
nement von 150 Num-
mern und kostet 3 fl. 48 fr.
Durch die Post bezogen
4 fl. 48 fr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem
nächstgelegenen Postamte,
in Karlsruhe bei Walsch
und Vogel, von welchen
das Blatt auch im Buch-
händlerwege zu beziehen
ist.

[Nr. 17.]

Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846.

[16. Mai.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Walsch und Vogel.

Fünfte öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Schluß.)

v. H e i n. Ich war, wie Sie alle wissen, der Abgeordnete des Bezirks Göttingen, über dessen neue Wahl der lange Kampf sich entsponnen hat. Ich bin es nicht mehr, werde aber den Bewohnern dieses Bezirkes immerhin sehr dankbar für die Wahl sein, die sie im Jahr 1842 auf mich gelenkt haben, weil sie auf eine merkwürdige Weise stattfand, indem ich, in Schwellingen durchgefallen, gleich am anderen Tage in Rastatt gewählt wurde, obgleich die dortigen Wähler bereits über einen wackern Abgeordneten übereingekommen waren. Ich werde mich deshalb auch jeder speziellen Aeußerung über diese Wahl enthalten. Ob die Bewohner dieses Bezirkes mit meiner Haltung in der Kammer nicht zufrieden waren, ob sie belehrt, bedroht, bestochen oder in irgend einer Weise anders bestimmt wurden, weiß ich nicht, werde aber keineswegs in Persönlichkeiten eingehen. Ich stimme vielmehr einfach für den Antrag der Abtheilung und erlaube mir nur einige Bemerkungen über die von der Regierungsbank aufgestellte Behauptung, daß die Kammer über die Urwahl nichts zu sagen, sondern daß die Entscheidung und Verfügung darüber von den Regierungsbehörden zu erfolgen habe. Zur Wahrung der Rechte der Kammer sehe ich mich verpflichtet, einen Widerspruch hiegegen einzulegen, und wenn der Hr. Regierungskommissär Belf mir in der letzten Sitzung entgegen gehalten hat, daß die Regierung seit 27 Jahren dieses Recht übe, so wird er mir zugeben, daß inzwischen mehrere Fälle vorkamen, wo die Kammer Urwahlen vernichtet hat. Und dann möchte ich doch den Hrn. Regierungskommissär fragen, ob er wirklich glaubt, daß es ein Beweis für die Sache sei, wenn die Regierung seit dem Beginn der Verfassung wirklich diese Urwahlen allein an sich gezogen hat, daß darin ein Beweis gegen die Wahlordnung liege, die in dieser Hinsicht der Regierung durchaus kein Recht gibt, indem der §. 55 nur in dem Falle von einer Berufung an den Beamten spricht, wenn das Wahlrecht in Frage steht, worüber dann die Staatsbehörde

entscheiden kann, deren Entscheidung aber auf die gerade vor sich gehende Wahl nicht einwirkt. Ist dieser Satz richtig, so darf ich weiter fragen, ob die Regierung so fest an dieser Observanz hält, und ob sie überhaupt nicht zugeben muß, daß eine Verfassung nach und nach zur Ausbildung kommt, daß eine junge Verfassung schwach ist, wie die Kinder, welche am Gängelband geführt werden müssen, dann aber erstarken und Männer werden, die allein gehen. So ging es auch der Kammer. Sie war bis daher eine ganz junge, mußte sich nach und nach ausbilden und erfahren, welche Rechte sie besitzt und wie sie solche zu üben hat. Durch die letzten Wahlen hat sie nun auch wirklich die Erfahrungen gemacht, welcher ungeheuern Gewalt die Regierung sich bemächtigt, wenn sie den Satz aufstellen will, den der Herr Ministerialpräsident in der letzten Sitzung geltend gemacht hat, daß nämlich die Regierung allein es sei, die über die Urwahlen entscheide. Bei dieser Gelegenheit darf ich auch fragen, ob denn die Regierung wirklich bei solchen Sätzen durchweg stehen bleibt. Ich werde durch ein Beispiel zeigen, daß dies nicht der Fall ist. Die Mitglieder werden sich des Wahlbuchs von 1830 erinnern, worin der unterzeichnete Minister gesagt hat: „Hiernach konnte die Grobsh. Regierung auch nicht den Gedanken hegen, die Staatsbürger des Großherzogthums in einem der wichtigsten Verfassungsrechte zu beschränken oder auf die Wahlen zu Gunsten oder Ungunsten irgend einer Person, durch welche Mittel es auch sei, einzuwirken.“ Wird dieser Satz, frage ich, jetzt gehalten? Blicken Sie auf Ihre Beamten. Sehen Sie nicht, daß diese überall von Haus zu Haus, von Ort zu Ort wandern, um die Urwähler oder Wahlmänner zu bestimmen? Haben Sie nicht gehört, daß sogar zu Versprechungen, zu Handschlag und Eid geschritten wird, und sich das letzte Mal Fälle ereignet haben, wo Beamte gewaltsam das Wahlprotokoll der Wahlcommission während der Wahl weggenommen und nach Haus getragen haben, während sie es doch bei der Wahlcommission hätten einsehen können, — anderer Fälle, die ich nicht näher bezeichnen will, nicht zu gedenken; denn schon in dem Angeführten liegt ein Beweis, daß man von jener höchsten Orts

ausgegangenen Verordnung abging, daß man sie jetzt vergessen will und andere Maßregeln an deren Stelle setzt. Wenn man sich also auf einen Bestzustand von 27 Jahren berufen will, anderseits sich aber doch selbst sagen muß, wie sehr man schwankt, so ruht eine solche Beweisführung auf sehr schwachen Füßen. Ich erlaube mir aber meinen Satz noch durch ein weiteres Beispiel zu erhärten, welches Beispiel jedoch nicht allein unsere Regierung, sondern alle deutschen Regierungen trifft. Sie erinnern sich an das Jahr 1819, wo die Turngesellschaften verboten waren, wo sogar Derjenige, der sich mit Turnen abgeben wollte, als Hochverräter deklariert wurde. Sehen Sie sich aber nun ein Mal um. Das Militär selbst turnt, und in ganz Deutschland turnt man. Die Regierungen müssen es geschehen lassen — und warum? weil sie sich der Gewalt des Fortschritts nicht entgegensetzen, dieselbe nicht brechen können. So ist es auch hier. Wir haben gesehen, daß die Urwahlen die Hauptsache sind. Ohne das Recht der Berufung über diese, gebe ich für die Prüfung der Abgeordnetenwahlen gar nichts, denn wenn die Wahlcommissäre nach der Form handeln, so wird gar keine unrichtige Wahl sich ergeben, es sei denn, daß Bestechungen vorkamen. Sie fragen mich vielleicht, warum ich einen so hohen Werth auf die Urwahlen lege? Einen Grund will ich angeben, der die diesmaligen Wahlen betrifft. Die Regierung hat meines Erachtens nicht ganz nach der Verfassung gehandelt, indem sie die Kammer einberief, ehe die sämmtlichen Wahlen, natürlich mit Ausnahme der Doppelwahlen, worüber die Regierung nicht Herr ist, vorgenommen waren. Die Regierung ist nach der Verfassung verpflichtet, die 63 Abgeordneten einzuberufen. Allein die Einberufung ist diesesmal geschehen, noch ehe die Abgeordneten alle gewählt waren. Was geht hieraus hervor? So gut man die Wahlen von Hecker und im Bezirk Borberg verzögert hat, so gut konnte man zehn bis zwanzig Wahlen im Ausstand lassen, und die Kammer käme dann zu Prüfung des Wahlgeschäfts höchst unvollständig zusammen. Ich bin weit entfernt, so etwas von der Regierung, wie ich sie jetzt auf der Regierungsbank vertreten sehe, zu glauben, allein ich spreche für den Grundsatz, somit nicht für einen Tag, sondern für längere Zeit. In der nächsten Periode kann es wieder anders werden, und es ist deshalb Pflicht der Kammer, den Grundsatz zu wahren.

Geheimrath Nebenius erwiedert, daß die Einberufung der Stände immer einige Zeit vor der Eröffnung statt finde, um den Abgeordneten Zeit zu lassen, ihre häuslichen Geschäfte zu ordnen. Man habe dabei vorausgesetzt, daß innerhalb dieser Frist die rückständigen Wahlen

vorgenommen werden könnten; daß dies nicht geschehen konnte, sei ein Zufall, woran die Regierung keine Schuld trage. Der Abg. v. Jystein scheine nicht gehörig unterschieden zu haben zwischen den Einwirkungen der Beamten auf die Wahlen und zwischen der Sorge dafür, daß die Wahlen gesetzmäßig vorgenommen werden. Der erste Punkt berühre die Verwaltung nicht; die Regierung habe dabei nur darauf zu achten, daß untergeordnete Beamte nicht offen feindselig gegen sie wirken; sie habe das Recht, dies nicht zu dulden. Im Jahre 1831 glaubte der damalige Minister (Winter) sich passiv verhalten zu sollen; er setzte voraus, daß ein so großartiger Entschluß von Seiten der Regierung auch auf der anderen Seite großartig erwidert werden würde. Er täuschte sich und wirkte später auf die Wahlen, aber stets auf gesetzlichem Wege.

v. Jystein. Die Regierung hat also doch ihr System, das ihr im Jahre 1831 so gute Früchte trug, geändert; aber nie hat der frühere Minister diejenigen Behauptungen, bezüglich der Einwirkung auf die Wahlen, aufgestellt, welche heute geltend gemacht werden.

Geheimrath Nebenius. Die Regierung ist ihren Grundsätzen nicht untreu geworden.

Nachdem noch der Berichterstatter (Mittermaier) gesprochen, und eine kurze Discussion über die Fragestellung statt gefunden, faßte die Kammer die in Nr. 10 (S. 40) bereits mitgetheilten Beschlüsse, in deren Folge die Wahl von Ettlingen beanstandet wird. Die Schlussklärung des Abg. Schaaff ist auf S. 40 ebenfalls mitgetheilt.

Die Sitzung wird geschlossen.

Sechste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 12. Mai. Vorsitz des Alterspräsidenten Kern; Jugendsecretäre: Helmreich, Brentano, Bassermann. Regierungskommission: Geheimrath Nebenius, Geheimrath Beck.

Der eingetretene Abg. Gottschalk wird beedigt.

Angezeigt werden zwei Petitionen: 1) von einem Bürger von Aglasterhausen, Vormundschaft betreffend; 2) von Freiherrn v. Draß, Rechtsgegenstände betreffend.

Christ zeigt eine Motion an, dahin gehend, die Regierung möge die Einleitung treffen, daß ein allgemeines, für sämmtliche Zollvereinsstaaten gültiges Handels- und Wechselrecht eingeführt werde. — Der Redner entschuldigt sich sodann, daß er gestern einem Manne vom Bürgerstande die Unkunde einer alten Sprache vorgeworfen habe.

Heker erklärt, daß er den gestern angekündigten Antrag über den Doppelsiß des Abg. Schaaff in der Kammer, nach der Wahl der Candidaten zur Präsidentenstelle begründen werde.

Jungmann II. berichtet über die Wahl von Weinheim-Ladenburg — Heker, welche für gültig erklärt wird.

Welcker berichtet über eine nachträglich eingekommene Beschwerde von Zeutern, Amts Bruchsal, gegen die dortige Urwahl. Die Hauptgründe sind: Es wurde eine Urkundsperson zugezogen, die nicht zu den zehn Höchstbesteuerten, wohl aber zu der Partei gehörte, deren Sieg der Bürgermeister wünschte. Die Wahl wurde nicht gehörig angesagt, das heißt, der gesetzliche Zwischenraum von zwei Tagen nicht eingehalten. Die Abstimmung geschah nicht vor vollständig versammelter Wahlcommission; gerade das Mitglied, von dem man eine unparteiische Controlirung erwarten durfte, war zeitweise abwesend. Die Wahlcommission hat stimmberechtigte Bürger nicht zugelassen, weil sie zu spät gekommen seien, während sie doch noch innerhalb der bestimmten Zeit erschienen waren; die betreffenden sechs Bürger gehörten zur Minorität und ihre Stimmen hätten auf das Ergebnis Einfluß gehabt. Die Wahlcommission hat sämtliche am 26. Februar, dem Hauptwahltag, abgegebenen Stimmen, die meistens der Minorität angehörten, unterschlagen, und nur die vom 27. aufgeführt. Dies ist erwiesen, das Amt aber hält die Wahl aufrecht, und will dies mit der unwahrscheinlichen Angabe rechtfertigen, daß diese Stimmen das Ergebnis nicht geändert haben würden. Dies ist auch ein merkwürdiges Beispiel, wie die Beschwerden gegen Urwahlen von den Aemtern behandelt werden. Die Petenten sagen, daß gerade die entgegengesetzten Wahlmänner ernannt worden, wenn jene Stimmen nicht unterschlagen worden wären; denn am zweiten Tage wurden vom Bürgermeister Alle zusammengerufen, die in seinem Sinne zu wählen bereit waren. Die Kreisregierung gab auf die Recursbeschwerde keine Entscheidung. Das durchaus gesetzwidrige Verfahren in Zeutern würde die Ungültigkeit der Deputirtenwahl nach sich ziehen, wenn nicht die Petition zu spät eingekommen und die Mehrheit für den Gewählten nicht so groß gewesen wäre, daß sie durch andere Wahlmänner von Zeutern nicht geändert worden wäre. — Die Commission hat sich endlich die verwerflichsten Einwirkungen zu Schulden kommen lassen. Am ersten Tage ließ man mit Zetteln abstimmen, weil aber die meisten unangenehme Namen trugen, änderte man das Verfahren, ließ am zweiten Tage mündlich abstimmen und schloß die früheren Stimmen aus. Der Vorstand erlaubte sich ferner in seiner Rede an die Wähler die größten

Schmähungen gegen die Mitglieder der letzten Kammer; allein über diesen Unverstand ungebildeter Männer werde die Kammer um so leichter weggehen, da von andern Seiten, wo man der Feder mächtig ist, noch viel unverständigeres Zeug in die Welt hinausgeschrieben wurde. Die Abtheilung beanstandet die Deputirtenwahl nicht, wünscht aber, daß wegen der groben Gesetzeswidrigkeiten, statt der amtlichen Entschuldigungen die gebührende Rüge ertheilt werden möchte; sie stellt daher den Antrag, die Petition dem großherzoglichen Staatsministerium zur geeigneten Verfügung und Vorlage des Resultates mitzutheilen.

Bissing würde für Beanstandung sich erklären, wenn die Petition vor Prüfung der Wahl eingekommen wäre. Die Beschwerdepunkte sind so exorbitanter Natur, daß man im Interesse der Wahlfreiheit eine Untersuchung verlangen muß, besonders da ähnliche Gesetzeswidrigkeiten auch in andern Orten, z. B. in Odenheim vorgekommen sein sollen, wovon aber keine offizielle Anzeige einlief. Dort soll z. B. der Bürgermeister, als Vorstand der Wahlcommission, mehrere mißliebige Wahlzettel unter den Tisch geworfen haben, mit der Bemerkung, sie seien von Einer Hand geschrieben, er könne sie daher nicht annehmen. Die Wahl in Zeutern war auf den 26. Februar angeordnet und sollte mit Wahlzetteln geschehen. Als aber der Bürgermeister sah, daß viele Zettel gegen seine Partei kamen, brach er die Verhandlung ab und berichtete an das Oberamt Bruchsal um Verhaltensbefehle. Es wurde ihm erwidert, wenn es der Wunsch der Gemeinde sei, so möge er protokollarisch abstimmen lassen. Er fragte aber die Gemeinde nicht, ordnete die mündliche Abstimmung an und zählte die am 26. Februar gefallenen Stimmen nicht, obgleich er die Wahl am 27. als Fortsetzung der am vorigen Tage vorgenommenen ausgab. Das Oberamt Bruchsal sagt, die Petenten hätten die Recursfrist nicht eingehalten, während sie doch wirklich eingehalten wurde, abgesehen davon, daß in Verfassungssachen die Recursordnung nicht gültig ist. Der Redner bittet den Berichterstatter, aus der Vorstellung dasjenige mitzutheilen, was über den Einfluß der Urwahl in Zeutern auf die Deputirtenwahl und über die Einwirkungen des Beamten in Bruchsal gesagt wird.

Welcker. Die Petenten sagen, daß einige intelligente Wahlmänner das Resultat der Deputirtenwahl hätten ändern können. Sie geben ferner an: seit mehreren Jahren sei es Sitte geworden, vor den Wahlen die Bürgermeister vor das Oberamt zu laden und sie über ihr Verhalten bei der Wahl zu belehren (Heiterkeit). Diesmal seien ihnen ganz besondere Belehrungen zugekommen; so sei z. B. die Rede des Bürgermeisters von Zeutern, worin die Mitglieder der

frühern Kammer geschmägt wurden, auf schriftliche Notizen gebaut gewesen und nicht in dessen Kopfe gewachsen; sie sei eine Frucht der amtlichen Belehrungen gewesen. Der Redner ergänzt den Antrag der Abtheilung dahin, daß die Regierung gebeten werde, die Untersuchung durch einen besondern Commissär vornehmen zu lassen, weil das Oberamt Bruchsal bei der Sache theilhaftig ist.

Martin bemerkt, daß mehrere Beamte ähnliche Versammlungen gehalten und nicht nur die Bürgermeister, sondern auch die Rathschreiber versammelt haben, um sie über die gesetzlichen Formen zu belehren, damit keine Unregelmäßigkeiten vorkommen (Stimmen: Man kennt diese Belehrungen!).

Geheimrath Nebeni u. s. Eine Entscheidung der Regierung konnte nicht mehr erfolgen, da die Beschwerde erst kurz vor der Wahl einkam. Es sind noch viele Anzeigen über Irregularitäten in liberalen Bezirken eingekommen. Wir haben Ihnen darüber keine Vorlage gemacht, wir benutzen sie zu Untersuchungen, damit künftig solche Unregelmäßigkeiten vermieden werden. Es ist gut, wenn die Beamten die Bürgermeister und Rathschreiber versammeln und sie belehren. Die Angaben der Petition sind einseitig, ich kann darüber nichts sagen, bis die Wahrheit ermittelt ist.

Welcker. Die Petenten haben ihre Eingabe und ihren Recurs zeitig eingereicht und sie hätten eine Entscheidung von der Regierung erhalten sollen. Man sagt, die Beamten haben die Bürgermeister als Unterbeamte nur auf die allgemeine Gesetzmäßigkeit der Wahlen aufmerksam zu machen. Ich glaube nicht, daß es dabei stehen blieb. Wir wußten und haben gestern vom Herrn Regierungskommissär selbst gehört, daß die Beamten lediglich zu Gunsten der ministeriellen Pläne einzuwirken haben, und andernfalls nicht nur für ihre Person, sondern auch für Söhne und Tochtermänner bedroht werden (Geheimrath Beck verneint es. Vielfacher Zuruf: Allerdings! — Rapp: Vom Ministerium der Finanzen sogar!). Ich kann es beweisen. Aus vielen Bezirken, wo im Sinn der Mehrheit der Kammer gewählt wurde, sind darum keine Beschwerden eingelaufen, weil die Wahlen, ungeachtet der geschwidrigen Einwirkungen, doch gut ausfielen. Ein Verfahren, wie es hier von Seiten des Oberamts Bruchsal vorliegt, sollten die Redner der Regierung nicht zu rechtfertigen suchen.

Geh. Rath Nebeni u. s. Den Beamten brauche ich nicht in Schutz zu nehmen; ich kenne ihn und seinen ehrenhaften Charakter.

Kettig. Ich habe mich nicht erhoben, um gegen den Antrag der Abtheilung zu stimmen, im Gegentheil, er ist ganz nach meinem Wunsche. Ich habe mich nur deshalb

erhoben, weil man heute abermals versucht, das Schreckenssystem, das Einschüchterungssystem gegen Diejenigen durchzuführen, die den Muth haben, den Untrieben, die bei den Wahlen geschehen, entgegenzutreten, und zu denen gehört namentlich der Ehrenmann, der lange Zeit in der Kammer gesessen ist, Hr. Geheimerath Leiblein. Diesem Mann wird Niemand aus seinem parlamentarischen Leben vorwerfen, daß er leidenschaftlich gewesen sei. Ehrenhaft ist es, den Abwesenden nicht eher zu verurtheilen, bis man ihn gehört hat. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß Diejenigen, welche den Kürzern ziehen, hinten nach ihren Unmuth dadurch auslassen, daß sie anklagen; aber daraus folgt nicht, daß jede Anklage richtig ist. Ich will zugeben, daß der Beamte von Bruchsal sich alle Mühe gegeben hat, zu verhüten, daß unrechtlüche Einflüsse auf die Wahlen stattfinden, und, meine Herren, wer möchte die Regierung tadeln, wenn sie dahin wirkt, daß vor allen Dingen die Machinationen, welche die Wahlen vorbereiten sollen, ein Ende nehmen. Da, wo kein Angriff ist, ist auch kein Widerstand — lassen Sie Ihre Geschäfte bleiben, dann wird die Regierung froh sein, daß sie nicht mehr nothwendig hat, sich auch damit zu befassen. Es ist schon bemerkt worden, daß die Einberufung der Ortsvorstände einen ganz anderen Zweck hat, als auf die Wahlen zu wirken. Seitdem die Praxis besteht, an den Urwahlen zu kritteln, um die Abgeordnetenwahlen umzuwerfen, ist doppelte Vorsicht nothwendig, daß kein Fehler geschehe; nicht bloß die Unkunde in der Geschäftsbehandlung von Seite der Beamten kann Fehler hervorbringen, sondern auch die Gleichgültigkeit und Indolenz von vielen Urwählern. Ich weiß Fälle, daß der Bürgermeister gleichsam betteln mußte, um die Leute, und zwar nicht Leute seiner Partei herbeizuführen, sondern um nur so viele Stimmen einzubringen, daß er mit Anstand sein Wahlprotokoll einschicken konnte. Was die Art der Abstimmung betrifft, so ist ganz gewiß die freiere und männlichere Wahl die mündliche. Mann gegen Mann (Stimme: Amtmann gegen Bauersmann!) seine Meinung auszusprechen, ist ehrenhafter und fester, als einen in die Hand geschobenen Zettel hinzureichen und davon zu gehen. Wenn in Zeutern die schriftlich abgegebenen Zettel nicht gezählt wurden, so ist dieß allerdings ein großer Fehler; allein das wird sich bei der Untersuchung geben, ob dadurch das Resultat der Wahl geändert wurde oder nicht. Jedenfalls wiederhole ich, verurtheilen Sie nicht einen Mann, den Sie nicht gehört haben.

Buhl. Die Erklärung des Amtmanns liegt in seinen Entscheidungsgründen im Protokoll.

(Fortsetzung folgt.)